

Hauptsatzung der Gemeinde Echzell

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung in Echzell am 24.09.01 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1^{1, 3, 4}

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (1 a) Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 30.000, -- im Einzelfall,
 5. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 50.000, -- im Einzelfall. Für alle im geplanten Neubaugebiet Gettenau und Neubaugebiet Bingenheim „Weidgasse“ liegenden Flächen gem. Anlage 1 und 2 wird die Entscheidung, ob ein Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht, generell auf den Gemeindevorstand übertragen.
 6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von EURO 150.000, -- im Einzelfall,
 7. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO 350.000,--,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 250.000,-- (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
 9. Entscheidung über Vermietungen und Verpachtungen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtzins den Betrag von EURO 100.000,-- im Einzelfall nicht übersteigt,
 10. Entscheidungen über Niederschlagung, Stundung, Erlass, Zahlungsaufschub und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2¹
Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt.

§ 3^{1, 2, 5}
Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt fünf.

§ 4¹
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Wochenzeitung für die Gemeinde Echzell öffentlich bekannt gemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Wochenzeitung für die Gemeinde Echzell den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsteil Echzell, Lindenstraße 9
2. Ortsteil Echzell, Am Preulen 1
3. Ortsteil Bingenheim, Schlossstraße 7
4. Ortsteil Bingenheim, Am Welschbach (Nähe Friedhof)
5. Ortsteil Gettenau, Ringstraße 7
6. Ortsteil Bisses, in Höhe Georgenstraße 33
7. Ortsteil Grund-Schwalheim, Ortsstraße 9

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Echzell, Ortsteil Echzell, Lindenstraße 9, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 5¹ Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 25.06.1997 in der Fassung ihrer 1. Änderungssatzung vom 27.04.1999 sowie der Artikelsatzung Nr. 1 vom 12.09.2000 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Echzell, den 25.09.2001
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell

(D. Müller)
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wochenzeitung der Gemeinde Echzell Nr. 40 am 05.10.2001
--

- ¹ 1. Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.04.2006. Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung wurde am 12.05.2006 in der Echzeller Wochenzeitung Nr. 19 veröffentlicht.
- ² 2. Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.04.2016. Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung wurde am 29.04.2016 in der Echzeller Wochenzeitung Nr. 17 veröffentlicht.
- ³ 3. Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2019. Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung wurde am 17.05.2019 in der Echzeller Wochenzeitung Nr. 20 veröffentlicht.
- ⁴ 4. Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.11.2020. Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung wurde am 20.11.2020 in der Echzeller Wochenzeitung Nr. 47 veröffentlicht.
- ⁵ 5. Änderung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.04.2021. Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung wurde am 30.04.2021 in der Echzeller Wochenzeitung Nr. 17 veröffentlicht.